

Ursprung

Listenregeln – das Herzstück im Ursprung

Schweizer Unternehmen profitieren direkt von Freihandelsabkommen mit über 50 Ländern. Die Abkommen öffnen Tür und Tor zu internationalen Märkten. So können hiesige Unternehmen Waren zollfrei oder -reduziert in die Bestimmungsländer exportieren. Wie müssen Schweizer Unternehmen vorgehen, um diese Vorteile nutzen zu können? Was müssen sie beachten? Für Forum Z. schreiben *Matthias Gfeller* und *Stefan Meinigg* von der Sektion Ursprung und Textilien des Schweizer Zolls, was es mit den Listenregeln auf sich hat.

Freihandelsabkommen verschaffen Unternehmen einzelner Staaten einen möglichst hindernisfreien Zugang zu den Märkten der Freihandelspartner. Zölle und Handelshemmnisse sollen abgebaut werden. Die Freihandelspartner begünstigen sich nur gegenseitig und nicht etwa andere Staaten, deshalb beschränken sich die Freihandelsabkommen auf Ursprungswaren und beinhalten die entsprechenden Ursprungsregeln. Nur wenn sie erfüllt sind, können Zollbefreiungen oder Teilreduktionen gewährt werden. Man spricht dabei von Zollpräferenzen, daher der Ausdruck «präferenzialer Ursprung». Wollen Schweizer Firmen für ihre Schweizer Waren von Zollpräferenzen im Bestimmungsland profitieren, müssen sie belegen können, dass der Ursprung der Waren in der Schweiz ist. Als Waren Schweizer Ursprungs gelten Waren, die entweder vollständig in der

Entgegen der verbreiteten Annahme sind klassische «Schweizer Erzeugnisse» wie Uhren oder Schokolade keine Urprodukte, denn die Schweiz kann nicht alle Rohstoffe dafür zur Verfügung stellen.

Schweiz gewonnen bzw. hergestellt (man spricht auch von «Urprodukten») oder einer ausreichenden Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind. Ein Beispiel für eine vollständig in der Schweiz gewonnene Ware sind in der Schweiz abgebaute Steine – 100 % Schweizer Ursprung also. In einem rohstoffarmen Land wie der Schweiz gibt es wenig Urprodukte. Entgegen der

verbreiteten Annahme sind klassische «Schweizer Erzeugnisse» wie Uhren oder Schokolade keine Urprodukte, denn die Schweiz kann nicht alle Rohstoffe dafür zur Verfügung stellen. Sehr viel häufiger wird der Ursprung durch Be- oder Verarbeitung erreicht. Die Regeln, welche das Mindestmass festlegen, sind in den Freihandelsabkommen in einer Liste festgehalten. Man spricht darum meist vereinfachend von den «Listenregeln».

Export von in der Schweiz hergestellten Wasserkochern nach Deutschland

Nachfolgendes Beispiel zeigt exemplarisch auf, wie mit den Listenregeln umzugehen ist: Bei der Firma W. Kocher AG in Unterwasser (SG) ist eine Grossbestellung eines renommierten deutschen Grossverteilers über das Paradeprodukt der Firma – ein Wasserkocher – eingegangen. Der Abnehmer macht seine Bestellung aber davon abhängig, dass er die Wasserkocher zollfrei in die EU importieren kann. Der Schweizer Hersteller muss, will er den Auftrag erhalten, für den Export nach Deutschland einen präferenziellen Ursprungsnachweis ausstellen können.

Die Apparate werden im Betrieb in Unterwasser zusammengebaut. Aber sind die Voraussetzungen auch tatsächlich erfüllt, damit ein Ursprungsnachweis ausgestellt werden kann?

Hier ist klar: Es handelt sich nicht um ein Urprodukt. Der Wasserkocher wird aus ausländischen Teilen hergestellt. Es gilt somit abzuklären, welches Mindestmass an Be- oder Verarbeitung in den Listenregeln im Freihandelsabkommen Schweiz-EU für diese Ware festgelegt ist.

Die Liste ist nach HS-Nummern aufgebaut. Das Gerät ist in der Nummer 8516 erfasst. Die Firma hat dafür letztes Jahr, als sich der Exporterfolg des Wasserkochers abzuzeichnen begann, eine verbindliche Zolltarifauskunft bei der Eidg. Zollverwaltung eingeholt. Für Waren dieser Nummer sieht die Liste keine eigene Regel vor, es sind deshalb die Regeln des Kapitels (85) anzuwenden: Listenregeln müssen jedoch nur für Vormaterialien erfüllt sein, die aus Drittstaaten stammen. Das heisst aus Staaten ausserhalb des Freihandelsabkommens Schweiz-EU bzw. der Euro-Med Freihandelszone, mit denen die Kumulation möglich ist. Der Positionsprung ist deshalb erfüllt.

Vormaterial	HS-Nr.	Ursprung	Wert in CHF
Sockel	8536	China	1.40
Kabel mit Stecker	8544	Taiwan	-.60
elektr. Heizwiderstand	8516	EU	1.00
Schalter	8536	Thailand	-.40
Diverse Kleinteile (Schrauben, Muttern, ...)	unbekannt	unbekannt	-.80
Kanne aus Edelstahl	8516	EU	1.20
Arbeit, Gewinn, etc.			4.50
Wasserkocher komplett	8516	Ab-Werk-Preis:	9.90

Be- oder Verarbeitungen von Materialien **ohne Ursprungseigenschaft**, die Ursprung verleihen

(3)	oder	(4)
Herstellen – aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und – bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 30 % des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Beim zweiten Kriterium in Spalte 3 handelt es sich um ein Wertkriterium. Bei der Überprüfung wird deutlich, dass auch hier nur die Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zählen. Der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft beträgt Fr. 3.20 bzw. 32,32 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware und überschreitet somit die tolerierten 40 % nicht. Auch dieses Kriterium ist damit erfüllt. Eine Überprüfung, ob die Regel in Spalte 4 erfüllt ist, erübrigt sich somit.

Entsprechende Belege sind Bedingung

Woher soll man aber wissen, dass die Heizwiderstände und die Kanonen wirklich «Made in the EC» sind? Bedingung ist, dass entsprechende

Belege vorliegen. Bei direkt aus der EU importierten Vormaterialien sind dies die Einfuhrbelege, welche nachweisen, dass die Waren bereits mit Ursprungsnachweis importiert wurden. Bei in der Schweiz bezogenen Vormaterialien sind es Lieferantenerklärungen der Schweizer Zulieferfirmen. Was wäre nun aber, wenn bei den Kleinteilen unbekannter HS-Nummer und unbekannten Ursprungs allenfalls auch Teile drittländischen Ursprungs dabei wären, die in der Nummer 8516 eingereiht sind? Der Positionssprung wäre dann nämlich nicht erfüllt. Für solche Fälle sieht das Abkommen eine Toleranz von 10 % des Ab-Werk-Preises vor. Da der Totalwert der Kleinteile 10 % des Ab-Werk-Preises nicht übersteigt, wäre eine detaillierte Prüfung hier nicht notwendig. Man spricht

von der «Allgemeinen Werttoleranz». Wichtig zu wissen ist, dass diese bei Wertkriterien und generell bei Textilien der Kapitel 50–63 nicht anwendbar ist.

Listenregeln

Die Listenregeln sind das Herzstück der Ursprungsvorschriften in einem Freihandelsabkommen. Sie regeln im Einzelnen, wie weit die Be- oder Verarbeitung einer Ware gehen muss, damit sie Ursprung erlangt und präferenziell verzollt werden kann. Weil die unterschiedlichen Freihandelspartner unterschiedliche Interessen haben, kommt es auch zu unterschiedlichen Verhandlungsergebnissen bei den Listenregeln. Die Listenregeln in den einzelnen Abkommen können deshalb variieren (Ausnahme: Pan-Euro-Med-Abkommen, diese weisen harmonisierte Listenregeln auf). Die Listenregeln finden sich unter: www.tares.ch (von der Tarifnummer kann direkt auf die entsprechende Listenregel des vorgewählten Landes navigiert werden) oder im Dokument D30 (www.ezv.admin.ch > Direkt zu Freihandelsabkommen, Ursprung).

Voraussetzungen für Zollpräferenzen

Die Bestimmungen der einzelnen Freihandelsabkommen sind unterschiedlich. Gewisse Grundvoraussetzungen müssen jedoch in allen Abkommen erfüllt sein, damit eine Zollpräferenz in Anspruch genommen werden kann:

– Die Ware muss vom jeweiligen Abkommen erfasst sein.

Waren des sogenannten Industriesektors (Kapitel 25 bis 97 des Zolltarifs bzw. des Harmonisierten Systems mit wenigen in diesen Kapiteln erfassten Ausnahmen von Agrargütern).

Basisagrarprodukte und landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte (der Kapitel 1–24) nur teilweise und nicht in allen Abkommen die gleichen Erzeugnisse.

– Die Ware muss ein Ursprungserzeugnis eines Vertragspartnerstaates im Sinne des jeweiligen Abkommens darstellen.

Als solche gelten einerseits Urprodukte und andererseits Waren, die ausreichend be- oder verarbeitet wurden.

– Der Ursprung ist durch einen Ursprungsnachweis zu belegen.

Je nach Abkommen Warenverkehrsbescheinigung oder Ursprungserklärung (Erklärung auf der Rechnung).

– Die Direktbeförderungsbestimmungen sind einzuhalten.

Die Ware muss grundsätzlich direkt ins Partnerland gelangen.